

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Waffenbehörde 32.43.4
Am Schützenplatz 1
30169 Hannover

Öffnungszeiten:
Mo. geschlossen, Di., Mi. 08.30-13.00 Uhr
Do. 08.30-12.30 und 14.00-16.30 Uhr
Fr. 08.00-12.30 Uhr
Telefon: 0511 / 168 – 49441 bis 49445

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

(Bitte vollständig ausfüllen und erforderliche Nachweise beifügen, unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden)

Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers

Name, Vorname	
E-Mail - Anschrift	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	Telefon (tagsüber erreichbar)
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	seit wann ununterbrochen in Deutschland wohnhaft?
Bitte unbedingt Ausweis- bzw. Passkopie beifügen	

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Körperliche oder geistige Mängel (z. B. schwere Formen von Sehschwächen - Angabe der Dioptrie, links, rechts - Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

keine. folgende:

Strafverfahren bzw. Ermittlungsverfahren gegen mich sind nicht anhängig, ich bin bislang nicht wegen einer Straftat verurteilt worden.

folgende Strafverfahren bzw. Ermittlungsverfahren gegen mich sind anhängig bzw. ich bin wegen folgender Straftat(en) verurteilt worden:

Da der Waffenbehörde uneingeschränkt Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erteilt werden, sind Sie gem. § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) verpflichtet, hier auch Angaben zu Verurteilungen zu machen, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis gem. § 32 Abs. 3, 4 BZRG aufzunehmen oder zu tilgen sind.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

M E R K B L A T T

=====

über den Erwerb des Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Der Erwerb und der Besitz von Schreckschuss -, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zeichen nach Anlage II Abb. 6 der BeschussV vom 13.07.2006 (bzw. Anlage 1 Abb. 2 der 1. WaffV-alt), sog. PTB - Zeichen versehen sind, ist Personen gestattet, die das 18 Lebensjahr vollendet hatten.

Zum Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Waffen ist jedoch eine Erlaubnis - Kleiner Waffenschein – erforderlich, der von der zuständigen Waffenbehörde erteilt wird.

Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins ist kein Sachkunde -, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis notwendig. Von der zuständigen Behörde sind lediglich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu prüfen. Der Kleine Waffenschein wird unbefristet ausgestellt.

Hinweise

- Das Schießen mit den genannten Waffen ist nur in Notwehrsituationen bzw. mit einer behördlichen Erlaubnis gestattet.
- Das Führen der genannten Schreckschuss -, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht, Schreckschuss -, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen.
- Die Gebühr für den Kleinen Waffenschein beträgt 65,- €.

Bitte beachten Sie:

Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ rät darüber hinaus auch zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und –stärke eine nicht unerhebliche Rolle, da sich die nebelige Wirkung bei unsachgemäßer Anwendung oftmals gegen das Opfer wenden und dabei Tränenblindheit verursachen kann. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen (auch: Pkw etc.) nicht geeignet. Sie können auch an Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen teilnehmen, die Strategien für Ausweichmöglichkeiten oder eine Gegenwehr vermitteln. Kommunale Präventionsräte oder die Polizei sind bei der Suche nach seriösen Kursangeboten gerne behilflich